

BEBAUUNGSPLAN “KRÄHWINKEL-SÜD” ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gem. § 10, Abs. 4 BauGB

Vorbemerkungen

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Planverfahren

Das Planverfahren für das Gesamtgebiet “Krähwinkel” wurde im Jahr 2003 in Gang gesetzt, bis zur Abwägung der Auslegungsergebnisse im Jahr 2005 betrieben und danach gestoppt. Um die Flexibilität in der Handhabbarkeit zu erhöhen blieben, unter Beibehaltung der seinerzeit schon legitimierten Planungsziele, die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Inhalte unverändert.

Der auf den Südbereich bezogene Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss datiert vom 24.10.2006. Die Auslegung fand zwischen dem 11.12.2006 und 12.01.2007 statt. Die Behandlung der Anregungen aus dieser Auslegung fand am 11.03.2008 statt. Da der Entwurf des Bebauungsplans überarbeitet wurde, fand dann erneut zwischen dem 21.04.2008 und 23.05.2008 eine weitere Auslegung statt. Die Behandlung der Anregungen aus der erneuten Auslegung sowie der Satzungsbeschluss wurde am 21.10.2008 gefasst.

Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Planungsalternativen

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde ein Grünordnungsplan erstellt. Neben einer umfassenden Bestandsaufnahme erfolgt eine entsprechende Bilanzierung der Eingriffe mit Darstellung der Ausgleichsmöglichkeiten. Die wichtigsten Ergebnisse sind im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt, der wiederum separater Bestandteil der Begründung ist.

Neben der Umsetzung städtebaulicher und landschaftsplanerischer Aspekte liegt ein weiteres Planungsziel in der Verbesserung der Ver- und Entsorgungsverhältnisse. In diesem Zusammenhang sollen die bestehenden individuellen Entsorgungssysteme (u.a. Klärgruben etc.) zugunsten geordneter Entsorgungsverhältnisse über öffentliche Kanäle ersetzt werden.

Die grosse Zahl von Pflanzbindungen und Pflanzgeboten einschliesslich der Massnahmenflächen M1 und M2 verdeutlichen (in Verbindung mit den Planungsgrundsätzen- siehe unten) die Bedeutung der Grünplanung innerhalb dieses Bebauungsplans.

So hat u.a. die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Auslegungen mitgeteilt, dass nach erfolgter Minimierungen der naturschutzrechtlichen Eingriffe unter Zurückstellung von Bedenken die Planung umsetzbar sei. Aufgrund der im Jahr 2007 durchgeführten artenfaunistischen Untersuchungen wurden Kompensationen im Plangebiet vorgeschlagen, die Maßnahmenflächen optimiert sowie planexterner Ausgleich bereitgestellt. Insoweit konnte der Erhaltungszustand wichtiger lokaler Populationen (Haselmaus, Leguminosen- Dickkopffalter, Grünspecht) und die ökologischen Funktionen erhalten werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach den Bestimmungen der §§ 42 BNatSchG ist somit nicht gegeben. Die Notwendigkeit der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Befreiung (§ 62 BNatSchG) ist nicht erforderlich.

Die UNB (Niederschrift der Kreisbereisung im Bereich Leonberg am 26.11.2008) hat für den Bebauungsplan(entwurf) im Bereich der geplanten neuen Erschliessungsstraße eine Befreiung von der LSG-Verordnung „Leonberg“ nach § 79 NSG bzw. § 8 der LSG-VO in Aussicht gestellt.

Der BUND hat u.a. auf den Verdacht von Kampfmitteln hingewiesen (Luftbildvergleich). Dieser Sachverhalt soll noch vor Beginn der Erschliessungsarbeiten abschliessend geklärt werden.

Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden überwiegend Detailfragen zu Art und Mass der baulichen Nutzung thematisiert. Umweltbelange haben darin keine Rolle gespielt.

Im Zuge der Planausarbeitung wurde eine Reihe alternativer Plankonzepte erstellt. Die nunmehr zugrundliegende städtebauliche und landschaftsplanerische Konzeption setzt sich mit der bestehenden Siedlungsstruktur und Topographie auseinander und schafft gezielte Neubau-/ Nachverdichtungspotentiale. Gegenüber den in Erwägung gezogenen Planalternativen wird im Bebauungsplan überwiegend auf bestehende Erschliessungssysteme zurückgegriffen (inkl. teilweiser Erweiterung); gleichzeitig bleiben die „grünen Hangfüsse“ von einer Bebauung freigehalten, sodass eine geeignete Einbindung in den exponierten Landschaftsraum am Rande der ehemaligen Autobahntrasse erreicht wird. Vor diesem Hintergrund wurden zugleich die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gezielt minimiert.

Geissel/ 04.04.2010

Stadtplanungsamt Leonberg
Abt. Stadtentwicklung und Umweltplanung